

### 3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 1909 beschlossen, daß vom 1. Juli 1909 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarifsätzen die nachstehenden Änderungen einzutreten haben:

Laufende Nr.	Nummer des Zoll- tarifs	Benennung der Gegenstände	Art der Umhüllung	Tarifsätze in Hundertteilen des Rohgewichts	
				bisher	künftig
1	2	3	4	5	6
1	29	Tabakblätter, unbearbeitet usw.: Tabakblätter von Manila- tabak  desgl.	Umhüllungen aus feinem Bastgeflecht, ausgelegt mit dünnem Schilfgeflecht, mit gespaltenem Rohre ge- schnürt, auch mit Leinen- umhüllung . . . . .  Umhüllungen aus weichen Bastmatten, innen ausge- legt mit Schilfplatten, mit Rohrstricken geschnürt . .	—	3  3
2	220	Tabakfabrikate: gebeizte Tabakblätter  Karotten, Stangen und Rollen zu Schnupftabak	Umhüllungen aus Tier- häuten . . . . .  Umhüllungen aus Tier- häuten . . . . .	8  —	6  8
3	614	Wein- und Hornwaren	Kisten . . . . .	20	19
4	640	Schubösen aus Messingblech in wesentlicher Verbindung mit Bellhorn	Kisten . . . . .	20	13
5	738	Tafelgeschirr aus Porzellan	Kisten . . . . .	45	43
6	943	Mechanische Spielwerke ohne Behälter bei einem Reingewichts des Stückes von 500 g oder darunter	Kisten aus weichem Holze .	23	14

Berlin, den 18. Juni 1909.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Kühn.



Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des als Geheimer Regierungsrat und vortragender Rat im Reichsschatzamt in den Reichsdienst übernommenen Dr. Trautvetter der Regierungsrat Wittstein, Mitglied der Hamburgischen General-Zolldirektion, den königlich Preussischen Oberzolldirektionen zu Stettin und Posen als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Stettin vom 1. Juni 1909 ab beigeordnet worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Mai d. Js. beschlossen, daß unter Genehmigung der getroffenen vorläufigen Maßnahmen die Bestimmungen über die Bewilligung von Teilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter (Zentralblatt von 1889 S. 410) wie folgt geändert werden:

1. Überschrift, Eingang und Ziffer 1 der Bestimmungen erhalten die aus der Anlage ersichtliche <sup>nachstehend</sup> Fassung;
2. in den Ziffern 3, 4 und 5 der Bestimmungen und in den Mustern A und B ist die Bezeichnung „Marine-Verpflegungsamt“ und „Marine-Verpflegungsverwaltung“ durch die Bezeichnung „Marinebehörde“ zu ersetzen.

Berlin, den 22. Juni 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kühn.

### **Bestimmungen**

über die Bewilligung von Teilungslagern an die Kaiserlichen Marinebehörden.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, den Kaiserlichen Marinebehörden zum Zwecke der Ausrüstung der Schiffe der Kaiserlichen Marine mit Verpflegungsgegenständen und mit Heiz- und Schmierstoffen nach Maßgabe der Bestimmungen des Privatlagerregulativs mit nachstehenden Erleichterungen Teilungslager ohne zollamtlichen Mitverschluß zu bewilligen:

1. In diese Lager dürfen ohne Rücksicht auf den Abgabensatz alle zollpflichtigen Verpflegungsgegenstände, ferner Heiz- und Schmierstoffe jeder Art sowie inländisches unversteuertes Salz aufgenommen werden, letzteres mit derselben Wirkung, als wenn es in einer öffentlichen Niederlage für unversteuertes inländisches Salz niedergelegt wäre. Ebenso dürfen Waren, für welche bei der Ausfuhr Abgabensfreiheit oder Vergütung des Zolles oder der Steuer oder die Erteilung eines Einfuhrscheins beansprucht werden kann, mit Ausnahme von Bier, Tabak, Tabakfabrikaten, Salzfleisch oder gefalzenem Speck in diesen Lagern niedergelegt werden, und zwar mit der gleichen Wirkung, als wenn sie in eine öffentliche Zollniederlage aufgenommen wären.